

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Breuberg

Mit textlicher Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010,
der 2. Änderungssatzung vom 18.04.2012,
der 3. Änderungssatzung vom 14.11.2012,
der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2013,
der 5. Änderungssatzung vom 12.11.2014,
der 6. Änderungssatzung vom 09.12.2015,
der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2016,
der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2017,
der 9. Änderungssatzung vom 12.12.2018
und der 10. Änderungssatzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Breuberg vom 15.12.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.12.2010 für die Friedhöfe der Stadt Breuberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Breuberg vom 28.06.1994 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind die Ehegatten, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sind nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenem Tag | 80,00 € |
| b) Nutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier einmalig | 228,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Für das Ausheben, Schließen und Hügeln eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 494,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 294,50 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: | 209,00 € |

§ 7

Umbettungsgebühren

Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Magistrats und sind auf eigene Kosten durch ein entsprechendes Institut vorzunehmen.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.072,00 € |

- | | |
|--|------------|
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.408,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 928,00 € |
| d) Urnenrasenreihengrab | 984,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten pro Jahr werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Reihengrabstätten bis zur Vollendung des
5. Lebensjahres | 42,90 € |
| b) bei Reihengrabstätten ab Vollendung des
5. Lebensjahres | 56,30 € |
| c) bei Urnenreihengrabstätten | 37,10 € |
| d) bei Urnenrasenreihengrabstätten | 39,40 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Für ein Erdwahlgrab (2 Grabstellen) | 3.088,00 € |
| b) Für ein Erdwahlgrab (3 Grabstellen) | 4.240,00 € |
| c) Für ein Erdwahlgrab (4 Grabstellen) | 5.384,00 € |
| d) Für eine Grabkammer (2 Grabstellen) | 2.424,00 € |
| e) Für ein Urnenwahlgrab (2 Grabstellen) | 1.248,00 € |
| f) Für ein Urnenwahlgrab (3 Grabstellen) | 1.600,00 € |
| g) Für ein Urnenwahlgrab (4 Grabstellen) | 1.976,00 € |
| d)Für ein Urnenrasenwahlgrab (2 Grabstellen) | 1.816,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 262,50 € |
|--|----------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Für ein Erdwahlgrab (2 Grabstellen) | 123,50 € |
| b) Für ein Erdwahlgrab (3 Grabstellen) | 169,60 € |

c) Für ein Erdwahlgrab (4 Grabstellen)	215,40 €
d) Für eine Grabkammer (2 Grabstellen)	97,00 €
e) Für ein Urnenwahlgrab (2 Grabstellen)	49,90 €
f) Für ein Urnenwahlgrab (3 Grabstellen)	64,00 €
g) Für ein Urnenwahlgrab (4 Grabstellen)	79,00 €
d) Für ein Urnenrasenwahlgrab (2 Grabstellen)	72,60 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 984,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für halbanonyme Urnenbeisetzungen (einstellig) | 1.040,00 € |
| c) Für eine Beisetzungsstelle in einer Baumgrabstätte (einstellig) | 1.056,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für halbanonyme Urnenbeisetzungen (einstellig) | 31,20 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einer Baumgrabstätte (einstellig) | 31,60 € |

§ 11

Gebühren für Grabräumungen

- (1) Bei dem Abräumen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte werden die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 143,00 €
 - b) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 32,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofsordnung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Breuberg, den 15.12.2010

Matiaske, Bürgermeister